

Haus- und Badeordnung für das Freibad Maisach

1 Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten ist nur im Freien außerhalb der Liegepodeste und der Nassbereiche gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.
- 1.6 Behälter aus Glas (Flaschen etc.) und Dosen dürfen in den Beckenbereichen sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Unter Wasser ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht erlaubt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Führungspersonal des Freibades gestattet.
- 1.8 Das Personal des Schwimmbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Badepersonals und der Wasserwacht ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
 - Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen, schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann schriftlich ein Hausverbot verhängt werden. Auf das Recht zur Gegendarstellung bei der Gemeindeverwaltung wird hingewiesen.
- 1.9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
- 1.10 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.11 Ton- und Filmwiedergabegeräte sind so zu benutzten, dass andere Badegäste dadurch nicht gestört werden, z. B. mit Kopf- oder Ohrhörern.
- 1.12. Zur Vandalismus- und Gewaltprävention sowie zur Durchsetzung des Hausrechts wird eine Videoüberwachung im Freibad vorgenommen. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Rahmen öffentlicher Aushänge im Bereich des Haupteinganges des Freibades.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Das Freibad kann an Tagen mit schlechtem Wetter oder bei einer anhaltenden Schlechtwetterperiode ganz oder teilweise geschlossen werden.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (Alkohol, Drogen, etc.),
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetztes leiden.

Personen mit offenen Wunden, Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung der Badebecken nur nach Rücksprache mit dem Badpersonal gestattet.

- 2.4 In den Umkleidebereich für Damen dürfen Jungen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Mädchen im Herrenbereich.
- 2.5 Die Bänke in den Umkleiden sind zum An- und Auskleiden vorzuhalten. Zur Ablage von Kleidung und Badeutensilien sind die Garderobenfächer zu verwenden.
- 2.6 Kinder unter 8 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder im Bad obliegt.
- 2.7 Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, sowie Personen, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Hilfe (Aus- und Ankleiden o. ä.) bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2.8 Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist grundsätzlich nur zum Lösen der Eintrittskarte und allenfalls während Wartezeiten an den Eingängen gestattet.
- 2.9 Jeder Badegast muss an der Automatikkasse einen gültigen Eintrittsausweis für die entsprechende Leistung einlösen. Bei jedem Missbrauch und jeder widerrechtlichen Benutzung wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein erhöhtes Eintrittsgeld von 30,00 € erhoben.
- 2.10 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
- 2.11 Werden Saisonkarten missbraucht (z.B. an andere Personen weitergegeben), so wird die Karte ersatzlos eingezogen.
- 2.12 Fahrzeuge (PKW, Motorräder und Fahrräder) sind auf den hierfür vorgesehenen jeweiligen Parkflächen abzustellen.
- 2.13 Geschlossene Personengruppen werden nur nach Voranmeldung eingelassen, soweit es der Badebetrieb zulässt.

3 Haftung

- 3.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 3.2 Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.3 Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 3.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3.5 Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschlüssels bzw. des Wertfachschlüssels wird je ein Betrag von 100,00 € in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 3.6 Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht.
- 3.7 Für die Mitglieder einer Gruppe, z. B. Schulklasse, Kursangebot eines Vereins, etc. übernimmt ausschließlich deren Gruppenleiter die Aufsichtspflicht und Haftung.

4 Besondere Bestimmungen für das Freibad

- 4.1 Die Badezeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten für die Allgemeinheit unbeschränkt. Das Recht, die Benutzung des Bades zeitlich oder teilweise gemäß 2.2 einzuschränken, bleibt davon unberührt.
 - Der Einlass endet eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Besucher haben den Badebereich 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
 - Bis zum Ablauf der Öffnungszeit haben die Besucher auch das Bad und die Nebenräume zu verlassen.
- 4.2 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. ist vor der Aushändigung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

- 4.3 Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht aus der Garderobe abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen und wie Fundsachen behandelt. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal 1/2 Stunde nach Schluss der Öffnungszeit geöffnet.
 - Für verlorene Kleidung und verlorene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- 4.4 Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
- 4.5 Die Verwendung von Duschgelen oder anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.6 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den gesamten Barfußbereich auf der Badeplatte nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet.
- 4.8 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Laufen auf den Beckenumgängen und im Nassbereich ist strengstens verboten.
- 4.9 Das Springen ist nur im Bereich der Startblöcke erlaubt. Es kann jederzeit vom Aufsichtspersonal eingeschränkt werden. Behinderungen und Gefährdung anderer Badegäste sind zu vermeiden.
- 4.10 Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 4.11 Das Reservieren von Sitz- oder Liegeflächen durch Badetücher, Taschen o. ä. ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Sitz- oder Liegeflächen freizuräumen.
- 4.12 Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchermasken, Schnorchelgeräten, Handpaddeln, Luftmatratzen und Schwimmringen, sowie das Ball- und Fangspielen ist nicht gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Schwimmbrille auf eigene Gefahr.
- 4.13 Kleinkindern mit Schwimmhilfen ist der Aufenthalt im Mehrzweckbecken nur im Nichtschwimmerbereich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Babysitter) gestattet.
- 4.14 Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im Schwimmerbereich des Mehrzweckbeckens nicht gestattet.
- 4.15 Wasserspielgeräte sind im Schwimmerbereich mit Ausnahme des Kindernachmittages nicht erlaubt, Auftriebshilfen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

5 Rutschbahnen, Wasserrutsche

- 5.1 Die Benutzung der Rutschbahnen und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und unter Beachtung der entsprechenden Beschilderung. Gruppenrutschen ist nicht gestattet. Auf genügenden Abstand zum Vordermann ist zu achten.
- 5.2 Die Wasserrutsche darf nur sitzend oder liegend benutzt werden. Der Eintauchbereich im Becken ist nach Ende der Rutschfahrt sofort zu verlassen.

- 5.3 Die Rutschfahrt darf nur am Anfang begonnen werden. Ein Anlauf ist nicht gestattet. Es ist strengstens untersagt, unterwegs ein- und auszusteigen.
- 5.4 Die Veränderung der Wasserflussmenge durch Aufstauen am Einstiegbecken oder in der Rutsche ist strengstens untersagt.
- 5.5 Kleinkinder dürfen die Rutsche nur in Begleitung Erwachsener benützen.
- Diese Haus- und Badeordnung ist seit 15. Juli 1985 in Kraft und wurde geändert durch Beschluss des Finanzausschusses vom 10.10.1985, durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.03.1988, 12.05.2016 und 25.05.2023

Die Gemeinde behält sich weitere Änderungen oder Ergänzungen vor.

Maisach, den 25.05.2023

Hans Seidl

1. Bürgermeister